

Dreizehnte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Volkseigene Besamungs- und Deckstationen —

Vom 15. November 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Verordnung

(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung ist die Übererfüllung des Produktions- und Leistungsplanes. Der Produktionsplan gilt als erfüllt, wenn die geplanten Erstbesamungen voll durchgeführt wurden.

(2) Der Gewinnplan gilt als erfüllt, wenn das geplante Betriebsergebnis erreicht und je durchgeführte Erstbesamung über den Plan ein zusätzlicher Gewinn von 8 DM erwirtschaftet wurde.

§ 2

Zu § 3 der Verordnung

Die Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals werden in die Gruppen 1 bis 3 der Prämienberechtigten eingestuft (Anlage 1).

§ 3

Zu § 4 der Verordnung

Eine Einordnung der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen in Betriebskategorien entfällt.

§ 4

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung

(1) Die Prämienvorschläge für den genannten Personenkreis sind von den Betriebsleitern der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen dem Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu den gesetzlichen Terminen für die Vorlage des Kontrollberichtes in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Beizufügen sind:

ein Bericht über den Nachweis der Übererfüllung der Planaufgaben nach Maßgabe des § 1 dieser Durchführungsbestimmung,
eine Liste der für die Prämierung in Frage kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen
sowie die Angabe des nach § 6 der Verordnung vorgesehenen Gesamtbetrages.

(2) Über die Prämienvorschläge gemäß Abs. 1 ist innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden.

§ 5

Zu § 6 der Verordnung

Bei Übererfüllung der Pläne erfolgt die Berechnung der Prämien entsprechend der Prämientabelle (Anlage 2).

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anlage 1

zu vorstehender

Dreizehnter Durchführungsbestimmung

Gruppen der Prämienberechtigten
in den volkseigenen Besamungs- und Deckstationen

Gruppe 1	Gruppe 2
Betriebsleiter Hauptbuchhalter	Nebenbetriebsleiter

Anlage 2

zu vorstehender

Dreizehnter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

für die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen

Betriebskategorie III

Gruppe der Prämienberechtigten	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Warenproduktionsplanes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Gewinnplanes
Gruppe 1	1,5	2,0
Gruppe 2	1,2	1,8

Die Zahlen geben die Prozentsätze des monatlichen Gehaltes der Prämienberechtigten an, die bei Erfüllung der Voraussetzungen den Gesamtprämienbetrag bilden, der zur Prämierung verwendet werden kann.

Vierzehnte Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Volkseigene Betriebe der Binnenfischerei —

Vom 15. November 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Verordnung

Eine Prämienzahlung erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 5 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und volkseigener landwirtschaftlicher Handel (ohne MTS) — (GBl. I S. 393) erfüllt sind.

§ 2

Zu § 3 der Verordnung

Die Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals werden in die Gruppen 1 bis 3 der Prämienberechtigten eingestuft (Anlage 1).

§ 3

Zu § 4 der Verordnung

Die Einordnung der volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei in Betriebskategorien entfällt, da der vorhandene Unterschied in der volkswirtschaftlichen Bedeutung eine unterschiedliche Bewertung nicht rechtfertigt.